

# Statut des Ansteler Bürger-Schützenvereines

- § 1. Unter dem Namen Ansteler Bürger-Schützenverein soll  
sich eine freiwillige Vereinigung von Ansteler  
gebildeten Männern bilden, als Verein in der  
Kategorie des kgl. k. k. Gewehrvereines  
zur Errichtung zu bringen.
- § 2. Der Sitz des Ansteler Bürger-Schützenvereines  
ist das Ort Anstel der Bürgerschußwaffen  
Kasse im Ort Anstel.
- § 3. Zweck des Vereines ist die Erhaltung und Pflege  
des Schießens und der Liebe zum Vater-  
land unter seinen Mitgliedern, sowie die  
Erhaltung und Aufrechterhaltung eines  
günstigen Zustandes der Schieß-  
waffen seiner Mitglieder. - Zu dem Ende  
verbindet sich der Verein gegenseitlich  
pflichtlich zusammenzukommen und  
sowie die Erhaltung seiner Mitglieder  
unterländischer Schießwaffen und

Sülle



hualt auf den Entwurf von Häufigkeiten  
zur Ermittlung vorzunehmender Gesetze.  
Der Verein umfasst Aktiva und passiva  
glieder. Als Aktivas Mitglieder kann je dem § 4.  
Verein aufgenommen werden jeder für  
sich oder das Vorsteher Amt, welche das  
Zusatzbuch zur Rückzahlung in dem  
Rufe der doppelten in das Buchstaben  
wird es fast, keine praktischer  
Tendenz hat, in Kapitel der hiesigen  
Gesellschaft ist in dem Vereins  
regulieren Vereinigung in dem  
Ort, Vereinigung in dem  
angeführt.

Die Mitgliederpflicht wird dem Verein gegen § 5  
über den Vorsteher Amt  
Vorsteher Amt  
wird es fast, keine praktischer  
Tendenz hat, in Kapitel der hiesigen  
Gesellschaft ist in dem Vereins  
regulieren Vereinigung in dem  
Ort, Vereinigung in dem  
angeführt.



den §§ 4 u. 5. anzugehören <sup>hier</sup> kann <sup>von</sup> jeder  
Einsammlung. Anst. mit Einwilligung der Vor-  
stände als Mitglied in den Verein aufgenommen  
werden - gewisse Mitglieder -

§ 7. Der Vorstand hat die Pflicht besondern Ge-  
w. von, von jeder Einsammlung von Anst., als eine  
Angelegenheit die Aufzeichnung der Gemein-  
schaftsliste mit dem Rechte der Einsammlung  
an allen Verfassungen anzubringen.

§ 8. Aus der Zahl seiner Mitglieder sind gewisse  
Mitglieder gewählt die allegemeine Versam-  
lung - Generalversammlung - einen Vor-  
stand, welcher den Verein in jeder Beziehung  
vertritt und namentlich darauf zu achten  
hat, daß das Statut befolgt wird, ferner die  
Versammlungen zu leiten, Lustlichkeiten vor-  
zubereiten und alle Geschäfte des Vereins  
zu besorgen hat.

§ 9. Der Vorstand soll bestehen aus  
1. dem Präsidenten als Vorsitzenden

2. dem



2. dem Kreispräsidenten als Stellvertreter des Vor.  
sitzenden

3. einem Schriftführer, der gleichzeitig alle Geld.  
geschäfte für den Verein zu führen hat,

4. einem Stellvertreter für den Schriftführer

und 5. aus drei Laien

der gesamte Vorstand wird auf zwei Jahre  
gewählt und pflicht zur Hälfte jedes Jahr aus,  
das erste Jahr durch das Lot; jedoch können  
ausscheidende Vorstandmitglieder wieder  
gewählt werden.

Die Zustimmung der Lokalität, in welcher der  
Orts Anst. in welcher Vorstand- und per-  
sönliche Vereinsernennung abgefal-  
ten werden sollen, bleibt dem Vorstand  
vorbehalten; jedoch soll der Vorstand  
bindend sein für die Infanterie beauftragt.  
Der Orts Anst. verpflichtet zu be-  
wirklichkeiten.

Einmal in jedem Monate hat der Vor-  
stand eine Einladung eines Vorstandes

verein



eine Kopfbedeckung abzufallen zu be-  
 ratung sind Kapflüßöffnung über Kurium,  
 Anzulegen auf dem den Kopf für bei für  
 der Präsident, bei dessen Befindlichkeit der Prä-  
 sident. Für gültigen Kapflüßöffnung  
 ist die Anwesenheit von wenigstens  $\frac{2}{3}$  der  
 Kopfbedeckungsmitglieder den Kopfbedeckungsmit-  
 gliedern, wobei die Kapflüß des  
 Kopfbedeckungs müssen unter Anwesenheit  
 sind Zeit der Sitzung, namentlich Anzei-  
 be der Anwesenheit Mitglieder sind die  
 Sitzung des Tages der Sitzung in der  
 mit fortlaufender Zeitzahl nach dem  
 Protokollbuch eintragen sind von  
 dem Kopfbedeckungs der betreffenden Sitzung,  
 dem Protokoll- resp. Schriftführer in der  
 nach der Sitzung zu schreiben werden.  
 Die Abstimmung ist eine mündliche und  
 bei Mehrheit, was die Sache ist die  
 Sache zu erledigen ist. Bei jeder Abstim-

minny



manifester jedes unserer Mitglieder  
eine Stimme. Bei der Abstimmung  
entscheidet absolute Stimmenmehrheit, ev.  
gibt die Abstimmung Stimmgleichheit,  
so entscheidet bei mündlicher Abstimmung  
der Vorsitzende, gefasst dieselbe aber nur,  
mittels Stimmgabtal, so hat so oft eine  
mündliche Abstimmung die gleiche Wirkung zu er-  
folgen, bis sich eine feste Stimmenmehr-  
heit herausstellt.

Einmal im Jahr, u. zw. im November. § 10.

man muß eine allgütige Mitglieder-  
versammlung - Jahresversammlung  
- stattfinden, welche vom Vorsitzenden  
einberufen & Tagesordnung jedes Mit-  
glieds zur Kenntnis ist unter Angabe  
der Tagesordnung.

In dieser Versammlung soll mündlich  
stattfinden

1. Aufhebung neuer Mitglieder

2. Hausrecht



2. Aufsicht über die Verwaltung des Landes-  
möglicher Weise in die Aufsicht von den  
Höheren Verwaltungs-Organen
3. Aufsicht über die Vermögensverwaltung  
verwandten mit der Aufsicht über  
[alle Ver]waltung des Vermögens des Landes  
sowie des Hofes
4. Aufsicht über die Verwaltung des Landes-  
möglicher Weise in die Aufsicht von den  
Höheren Verwaltungs-Organen
5. Aufsicht über die Verwaltung des Landes-  
möglicher Weise in die Aufsicht von den  
Höheren Verwaltungs-Organen

Die Aufsicht über die Verwaltung des Landes-  
möglicher Weise in die Aufsicht von den  
Höheren Verwaltungs-Organen

Die Aufsicht über die Verwaltung des Landes-  
möglicher Weise in die Aufsicht von den  
Höheren Verwaltungs-Organen

Die Aufsicht über die Verwaltung des Landes-  
möglicher Weise in die Aufsicht von den  
Höheren Verwaltungs-Organen

Die Aufsicht über die Verwaltung des Landes-  
möglicher Weise in die Aufsicht von den  
Höheren Verwaltungs-Organen

in



in derselben Form zu ergreifen wie  
bei den Kopfbandstücken (§ 9) angegeben.  
gaben.

Sobald der Herr in corpore in der Offent. § 11.  
Luftkluft erscheint, wird derselbe gleich-  
sam und hauptsächlich von hiesigen  
Stiftern, welche jedes gleichzeitige  
Kopfbandmitglied sein dürfen.

Die Rangordnung unter diesen Stiftern § 12.  
wird durch jedesmaligen Laufen, der  
Lanar-Generalsammlung bestimmt,  
wie dies überführt in der Lanar-Gene-  
ralsammlung diese Stifter aus der Liste  
der aktiven Mitglieder auf eine Liste zu-  
sammelt werden, wobei die bis herigen Zu-  
gaben dieser Kopfe sind vorzusammeln,  
dies dürfen. Diese Stifter ist während der  
unser öffentlicher Veranstaltung von  
allen Mitgliedern unbedingt zu leisten  
zu leisten.

§ 13. Konsohl



§ 13.

Wersucht die Aeltern, wie auch die jüdischen  
Mitglieder haben die Pflicht:

1. zur Erhaltung der Kuriositäten des jüdischen  
Lichtes, n. jederzeitigen Trübsal zu tragen,
2. Kinder sind liebhaft untereinander zu  
spielen und zu besuchen,
3. wenn möglich alle Kaufmannschaften  
zu besuchen
4. die öffentlichen Aufzüge mitzumachen,  
wofür sie als Aeltern Mitglieder sind,
5. die Korrespondenzbedingungen zu lesen  
zu lassen,
6. Geldbeiträge zur Deckung der allgem.  
nen Kosten zu lassen,
7. dieses Statut treu zu befolgen,
- und 8. verstorbene Mitglieder mit zu begraben

§ 14.

Zur Lösung von Geldbeiträgen sind  
die Aeltern, wie die jüdischen Mitglieder  
pflichtet

§ 15.

Einem Mitgliede die Rechte subjektiv



und jedes gewiss Mitglied ein fester  
Geld von 2 Mk zu bringen.

Dann hat jedes Kirche Mitglied einen § 16.  
Monatsbeitrag von 10 Pfennigen und  
jedes gewiss Mitglied einen solchen  
von 20 Pfennigen pro die Kirchenkasse  
zu zahlen u. zus. sind diese Beiträge  
jeweils / Woche nach dem Stillsitzen,  
bzw. dem Abbruch der Orgel für  
zu bringen.

Die übrigen kann jeder freiwillig von § 17.  
Anst. machen für die Kirche was  
Glieder gefordert sein zu zahlen  
besteht, als gewisses Mitglied nicht  
jedemmal für den Kirchenbeitrag  
Gedacht hat das mit Rücksicht auf die  
der Gründung beigetragen sind.  
Glieder dem Präsidenten schriftlich  
mitzuteilen und dabei den Betrag  
zu bringen, der ist:

1. Die



1. Die geforderten Eigenschaft der Besatz,
2. Kann man mehrere Ämter oder gleiches Amt  
 eines oder beider Ämter zugleich in einer  
 Person vereinigen oder nicht?
3. Sind die beiden Ämter durch das Gesetz  
 getrennt?

§ 18.

I. Unwilliger Austritt:

Der unwillige Austritt der Mitglieder kann  
 nur erfolgen auf Grund von:

Tod  
 Verzicht von Ausstel nach  
 und schriftlicher Erklärung nach dem Kräfte  
 der

§ 19.

II. Ausschluss

Das Vorstandsamt hat das Recht zu jeder  
 Aktiva und passiva Mitglieder gegen  
 dessen Willen nach bestimmtem Maß  
 schiedsamt des Vorstandes zu ordnen  
 dieser Verfügung auszusprechen, wenn  
 der betreffende Mitglied die im Ge-

setz



die festgesetzten Pflichten gröblich war,  
läßt unanständig zusammen es gesamt  
findet einander die Mitgliedschaft  
zu beenden was obzweck, sondern auf  
wegen Unrechtheit, grober Unkeuschheit,  
günge der Mannesorgane und wenn  
das Mitglied eine der zur Mitgliedschaft  
unforderlichen Eigenschaften aufweist  
respective verliert.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft § 20.  
verliert das Mitglied alle Rechte, was  
sich ihm nach dem Statute aus dem  
Karnum zustand, unanständig  
des Recht der Leibesfreie von dem Karnum  
Kultivierung des Mannes und von  
dem Mannesmannen. Außerdem,  
seit bleibt das Mitglied trotz Erlöschen  
seiner Mitgliedschaft verpflichtet, was  
nach pflichtigen Beiträgen zu leisten und  
von dem Geldverpflichtungen des Karnum  
einmal



nicht, sofern dieselben vor ihrem  
Ausfließen aufgefunden sind, bis zum Ab-  
bruch des Gaswerksjahren rationellsten  
Anteil zu nehmen.

§ 21.

Sie werden freiwillig ausgeschickter  
Mitglied Kommissar in der Provinz  
aufgenommen werden sofern es  
die Bedingungen unter § 4 Abs. 5.  
erfüllt gegen eine Eintrittsgeld von  
zwei Mark.

§ 22.

Das Gaswerksjahr der Provinz ist  
gleichbedeutend mit dem Kalender-  
jahr, das vom Gaswerksjahr jedes Jahr  
beginnt mit dem 31. Dezember 1904.

§ 23.

Der Hof der Gesellschaften Teilung  
von:

- a. der öffentlichen festlichen Aufzüge,
  - b. der Generalversammlungen
  - und c. der Lehrsachen vorstehen,
- von Mitgliedern der Gesellschaften

bestimmt



entzinkt, fort für jede einzelne Substanz,  
sowie sofort 20 Pfennige Hofgeld in  
die Kammerkasse zu zahlen. Der fest  
bestimmte Grund ist, soll dieselbe  
überhaupt Geldung haben können,  
und die Hofgebühren nicht zahlen muß  
alle Fälle vor die verantwortliche Person  
ausgesprochen der Präsidenten  
oder dessen Stellvertreter hinzugeben,  
in welchem der Vorstand in seiner  
eigenen Verantwortung über Anwesenheit  
oder Abwesenheit entscheidet.

Die öffentlichen Kaiserlich-Königlichen § 24.  
Gehaltsverhältnisse sind voranzu-  
bringen. Generalverwaltung.  
Lohnverhältnisse sind die vorstehen-  
den beifolgende Generalverwaltung  
dem Vorstand frühzeitig bei der  
Beförderung vorzulegen.

Der Kammerverpflichtung sind dieselben § 25.

Erklärung



manigyer als 10 Mitglieder hat und  
dann dieselbe zu beschließen ist, daß eine  
weitere Aufnahmefähigkeit unmöglich  
ist; überdies sind Kapitul einer  
Generalversammlung zu dessen Gü-  
tigkeit seit jeder vier Himmels-  
quartale der Versammlung abge-  
gebenen Himmels nötig ist.

§ 26.

Es ist der Mann ist, so ist ein  
aber vorfinden der Verordnungen  
sind und die Wirkung der Verordnungen  
pflichtigen zu beschließen ist.  
Man kann nicht, aber vorfinden,  
in der Verordnungen alle die  
in der Verordnungen Mitglieder zu sein.  
Man kann nicht, aber vorfinden.

§ 27.

Es ist die Verordnungen können nicht  
mit 3/4 Himmelsquartale sein, so ist  
sind Generalversammlung abge-  
gebenen Verordnungen.



Die Korporation gütlicher, sozialpoli. § 28.  
tischer oder religiöser Gesetze ist dem  
Kommune unterstellt.

Die in Artikel 11 der Polizeibeförderung § 29.  
unterbreitet werden.

Anstalt der 14. November 1900.

Korporationsrat wurde auf der von  
Generalversammlung am 30. October zu  
Anstalt in der Person des Herrn Lamb. Wolff  
gütlich und von 70 Mitgliedern  
acceptirt. Gleichzeitig wurden  
in der Korporation gewählt als

1. Präsident Steph. Metz

2. Vizepräsident Wenzel Wif

3. Schriftführer H. Palm.

4. Stellvert. Schriftführer Job. Meisen

und 5. Ortsrichter Math. Bachhausen

Heinrich Hutz. ~~Walth. Dsch.~~ Wilh. Pesch.

Johann Leckhausen ~~Wilh. Bongart~~ Wilh. Bongart

Anstalt der 14. November 1900.